

Titel der Drucksache:

Haushaltssatzung 2019/2020 und
 Haushaltsplan 2019/2020

Drucksache

0638/18

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	18.04.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat im September 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2019/2020 vorzulegen.

23.03.2018 gez. Büchner

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2018	2019	2020	2021
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Gemeinde hat gem. § 55 ThürKO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

In der Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für die Haushaltsjahre 2019/2020 sind die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite sowie nachrichtlich die Steuersätze (Hebesätze) festzusetzen.

Entsprechend § 57 ThürKO ist die Haushaltssatzung samt Anlagen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Haushaltssatzung ist genehmigungspflichtig gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 ThürKO.

Nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahre ist die Aufstellung eines Doppelhaushaltes von Vorteil für eine längerfristige Planung, sei es bei Investitionen oder bei Personalentscheidungen. Für Projekte und Maßnahmen auch im freiwilligen Bereich wird eine verbindlichere Planung und eine Planungssicherheit ermöglicht. Darum ist für die Jahre 2019/2020 auch ein Doppelhaushalt anzustreben.